

KONSULTATIONSVEREINBARUNG MIT DER SCHWEIZ

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die News 14/2016 vom 29.7.2016 sowie BerP 2016 S. 514 verwiesen. Vom Grundsatz her gilt es weiter zu beachten, dass Konsultationsvereinbarungen von den Gerichten nicht zu beachten sind¹. Damit kommt eine Anwendung zum Nachteil nicht in Betracht.

Konsultationsvereinbarung Schweiz

Zur Systematik:

Die erste Säule der betrieblichen Schweizer Altersversorgung umfasst die AHV/IV und das Obligatorium bei Pensionskassen. Hier gelten die Grundsätze der deutschen Altersvorsorge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG) bzw. von Alterseinkünften (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) entsprechend.

Erste Säule

Die zweite Säule der betrieblichen Schweizer Altersversorgung umfasst das Überobligatorium bei Pensionskassen. Hier liegen in der Ansparphase übrige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) und in der Auszahlungsphase private Renten i. S. von § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG und bei Einmalauszahlungen Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vor.

Zweite Säule

Offen war die Behandlung von Auszahlungen an aktive oder ehemalige Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst. Hierzu gibt es nun eine Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz². Soweit ein Grenzgänger vorliegt bzw. vorlag, liegt das Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat Deutschland. Die Schweiz als Kassenstaat kann nur die Quellensteuer nach Art. 15a Abs. 1 DBA (derzeit 4,5 %) einbehalten.

Auszahlungen an aktive oder ehemalige Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst

War die Grenzgängerregelung in der aktiven Tätigkeitszeit nicht voll anzuwenden (z. B. bei einem zeitweiligen Wohnsitz in der Schweiz oder bei mehr als 60 Nichtrückkehrtagen), ist auf die letzten fünf Jahre der aktiven Tätigkeit abzustellen. Danach gelten die vorstehenden Grundsätze, wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum zumindest 50 % Grenzgänger war.

Grenzgängerregelung

Diese Grundsätze sind günstiger, weil Auszahlungen aus öffentlichen Pensionskassen bisher vollständig der Säule 1 zugeordnet wurden.

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Praxishinweis

Die Frage, ob die Besteuerung der zweiten Säule durch den allgemeinen Vor-

1 FG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.10.2015 3 K 2913/13, EFG 2016 S. 1061 (Rev. eingelegt, Az.: I R 22/16).
2 BMF, Schreiben v. 4.1.2017 IV B 2 - S 1301-CHE/07/10019-04, BStBl 2017 I S. 31.

läufigkeitsvermerk zu § 22 EStG erfasst war, wird durch die Finanzverwaltung zu Unrecht verneint³. Es wird empfohlen, diese Fälle rechtshängig zu machen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ So auch H.-W. Müller/B. Neufang, Besteuerung von Grenzgängern, Skript Nov. 2015.